

Gemeinde Grapzow

Vorlage	Vorlage-Nr:	06/BV/143/2014
federführend:	Datum:	09.12.2014
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Liebchen, Ursula
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
Genehmigung der Dienstreisen des Bürgermeisters für das I. Halbjahr 2015		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	19.03.2015	06 Gemeindevertretung Grapzow

1. Sach- und Rechtslage:

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters und damit für die Genehmigung zuständig. Mit dieser Genehmigung hat der Bürgermeister einen versicherungsrechtlichen Schutz bei seinen Dienstfahrten.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Dienstfahrten des Bürgermeisters für das I. Halbjahr 2015.

Anlage/n:

keine